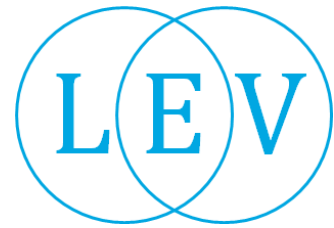


Landes-Eltern-Vereinigung

der Gymnasien in Bayern e.V.



München, den 29.01.2014

Elternbeirat des Luitpold-Gymnasiums München

Luitpold Gymnasium München, Seeaustraße 1, 80538 München

elternbeirat@luitpold-gymnasium.org

Antrag für die 64. Mitgliederversammlung der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V.

Betrifft

Schutz der bayerischen Schülerinnen und Schüler vor körperlicher Überlastung

Wortlaut

Die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. fordert die Bayerische Staatsregierung auf, die bayerischen Schülerinnen und Schüler besser vor körperlicher Überlastung bei der Handhabung schwerer Lasten, insbesondere der in der schulischen Praxis häufig zu schweren Schultaschen, zu schützen. Die Regelungen der Kinderarbeitsschutzverordnung sind spätestens zum Beginn des Schuljahrs 2015/16 auf die Schule zu übertragen und als Leitlinie anzuwenden, um Schülerinnen und Schüler über 13 Jahren ausreichend vor Gesundheitsschäden zu schützen. Ergänzend sollen auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse Regelungen für Kinder unter 14 Jahren festgestellt und verbindlich bis 2015/16 festgelegt werden.

Der Bayerische Freistaat verpflichtet die Schulen, den Schutz der Schülerinnen und Schüler vor körperlicher Überlastung in der schulischen Praxis sicherzustellen, und stellt den Schulen die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung. Der Erfolg der Maßnahmen wird regelmäßig überprüft und notwendige Korrekturen werden zeitnah umgesetzt.

Begründung

Die Schultaschen bayerischer Schülerinnen und Schüler sind häufig zu schwer. Dies wird von allen Seiten seit langem anerkannt, die negativen gesundheitlichen Folgen sind wissenschaftlich belegt. Trotzdem zeigt sich in der schulischen Praxis keinerlei Verbesserung der Situation.

In Bezug auf körperliche Anstrengungen in Verbindung mit dem laut Bayerischem Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Problem der zum Teil tatsächlich **zu schweren Schultaschen**“ (Hervorhebung durch den Verfasser)¹, bieten sich die gesetzlichen Regelungen aus dem Arbeitsrecht als **angemessener Maßstab zum Schutz der Schülerinnen und Schüler** über 13 Jahren vor körperlicher Überlastung an, insbesondere die **Kinderarbeitsschutzverordnung**². Diese legt fest:

„Eine Beschäftigung mit Arbeiten [...] ist nicht leicht und für Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche nicht geeignet, wenn sie insbesondere

1. mit einer manuellen Handhabung von Lasten verbunden ist, die regelmäßig das maximale Lastgewicht von 7,5 kg oder gelegentlich das maximale Lastgewicht von 10 kg überschreiten; manuelle Handhabung in diesem Sinne ist jedes Befördern oder Abstützen einer Last durch menschliche Kraft, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, [...]“³.

Hier ist es wichtig festzuhalten, dass nicht die Dauer der Handhabung relevant ist, sondern allein das zu handhabende Gewicht unabhängig von der Dauer der Tätigkeit. Schon das einmalige Heben oder Bewegen einer zu schweren Schultasche kann negative gesundheitliche Folgen haben und muss daher vermieden werden.

Als Basis für seine Empfehlungen nutzt das Ministerium eine Richtlinie für das Gewicht von Tornistern von Soldaten aus der Zeit des ersten Weltkriegs (um 1915). Danach soll das Gewicht der Schultaschen als Richtwert 10-15% des Körpergewichts der Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Dies wird in der Schulpraxis regelmäßig deutlich überschritten. Und selbst die weitergehenden Empfehlungen des Ministeriums, nach denen „*insgesamt 5 – 6 kg bei Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht überschritten werden*“ sollen, liegen deutlich über dem vom Ministerium selbst genannten Richtwert von 10-15% des Körpergewichts; letzterer würde das Gewicht der Schultaschen auf 3-4 kg begrenzen. Demgegenüber sind Schultaschen mit über 10 kg keine Seltenheit (zuzüglich Sporttaschen etc.).

Daher sollen die Anforderungen der Kinderarbeitsschutzverordnung auf

¹ Webseite des Bayerisches Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Internet: <http://www.km.bayern.de/eltern/was-tun-bei/rechte-und-pflichten.html>. Abgerufen am 9.10.2013.

² Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508).

³ § 2 Abs. 2 KindArbSchV.

Schülerinnen und Schüler über 13 Jahre übertragen werden, um diese ausreichend vor Gesundheitsschäden zu schützen. Für Kinder unter 14 Jahren gibt es keine gesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht. Daher müssen auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse Regelungen für Kinder unter 14 Jahren erst noch festgestellt und gesetzlich festgelegt werden.

Hier soll der Bayerische Freistaat die Schulen verpflichten, die Einhaltung der neuen Regelungen in der schulischen Praxis sicherzustellen und den Schulen die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Der Erfolg der Maßnahmen soll regelmäßig überprüft und notwendige Korrekturen zeitnah umgesetzt werden.

Wir sind damit einverstanden, dass unser Antrag mit anderen thematisch gleichen / ähnlichen Anträgen zusammengefasst wird.

- | Ja | <input checked="" type="checkbox"/> | Nein | <input type="checkbox"/> |
|-----------|-------------------------------------|-------------|--------------------------|
| | X | | O |
| X | | | |
| X | | | |
| O | | | |
- in einen Leitantrag aufgenommen wird
- in die Resolution eingearbeitet wird
- im Ausschuss oder Vorstand behandelt wird